



***Statut der
Katholischen Männerbewegung der Diözese Linz
(kurz KMB genannt)***

Inhaltsverzeichnis

Statut

I.	GRUNDSÄTZE, ZIELE UND AUFGABEN	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
III.	EBENEN, ORGANE UND FUNKTIONEN	5
IV.	FINANZEN	7
V.	VERHÄLTNIS ZWISCHEN KMB UND DIÖZESANBISCHOF	8
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

STATUT

I.) GRUNDSÄTZE, ZIELE UND AUFGABEN

A. Grundsätze

- (§1) Die Katholische Männerbewegung der Diözese Linz (im folgenden kurz KMB genannt) ist eine Gemeinschaft katholischer Männer in Oberösterreich, die sich zu den Zielen der Katholischen Aktion (KA) bekennt.
Die KMB ist eine Gliederung der Katholischen Aktion und arbeitet zur Erfüllung ihres Apostolatsauftrages mit den anderen Gliederungen der KA eng zusammen.
- (§2) Als laienapostolische Bewegung (vgl. Christifideles Laici 31) ist die KMB eine kirchliche Gemeinschaft mit eigenständiger Organisation, die für die Männerpastoral in der Diözese Linz hauptverantwortlich ist und die letztlich unter der Leitung des Bischofs steht.
- (§3) Die KMB ist kein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (§4) In ihrem Wirken ist die KMB unabhängig von politischen Parteien und Interessensvertretungen.

B. Ziele

- (§5) Im Sinn des Dekretes über das Apostolat der Laien (CL, Kapitel 4, Artikel 20) will die KMB das Bekenntnis und den Einsatz des Einzelnen, die organisierte Arbeit in Gruppen, die Mitarbeit in der Pfarre und in der Gesellschaft.
Insbesondere fördert die KMB
- die christliche Bildung des Gewissens,
 - die Bildung von Gruppen und Gemeinschaften,
 - die Beteiligung und Mitverantwortung am Leben der Pfarre und
 - das Mitgestalten der Gesellschaft und Politik aus dem Geist des Evangeliums

- (§6) Die KMB fördert das christliche Engagement der Männer in der Pfarre, im Dekanat, in der Region, in der Diözese und auf Bundesebene.
Die KMB setzt Initiativen für Männer, koordiniert ihre Aktivitäten und trägt so zur Bewusstseinsbildung und zum solidarischen Handeln der Männer bei.
Dabei orientiert sie sich inhaltlich an der Soziallehre der Katholischen Kirche und an den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils, wie dies in ihren Leitlinien formuliert ist.
- (§7) Die KMB tritt öffentlich mit männerspezifischen Anliegen und mit entwicklungspolitischen Themen auf. Dabei sucht sie einen inhaltlichen Dialog mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, Einrichtungen und Instanzen.
Die KMB betreibt Mitgliederwerbung, Bildungsarbeit, Spendensammlung und unterstützt hilfsbedürftige Menschen in ihren Projektländern.
Dadurch wird das Ansehen der Männerarbeit und der entwicklungspolitischen Arbeit der Katholischen Kirche in der Öffentlichkeit gefördert.

C. Aufgaben

- (§8) Kontakt und Gemeinschaft der Männer untereinander fördern, Kontakt zu allen gesellschaftlichen Gruppen pflegen, Aufbau von Strukturen zur Gemeinschaftsbildung und Vernetzung.
- (§9) Bildung des christlichen Gewissens der Mitarbeiter, Mitglieder und aller Männer.
- (§10) Einbringen des christlichen Gedankengutes aus männerspezifischer Sicht in die gesellschaftliche und kirchliche Diskussion.
- (§11) Spezifische Angebote für Männer setzen:
Persönlichkeitsbildung, Gemeinschaftsbildung, Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen, spirituelle Angebote.

- (§12) Bewusstseinsbildung für entwicklungspolitische Anliegen, Mittelaufbringung (Sammlung von Spenden, Mailings, Kofinanzierungen, ...) für die Unterstützung benachteiligter Personen und Personengruppen nach vorliegenden Projektkriterien.
- (§13) Vertretung der männerspezifischen und entwicklungspolitischen Anliegen und Grundsätze der Katholischen Kirche gegenüber wirtschaftlichen und politischen Verantwortungsträgern, vor allem in Oberösterreich.
- (§14) In der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die KMB im Auftrag des Bischofs an der Männerpastoral in der Diözese Linz mit.

II.) MITGLIEDSCHAFT

- (§15) Die Grundlage des organisierten Laienapostolats der KMB ist die Mitgliedschaft.
- (§16) Arten der Mitgliedschaft:
Die Mitglieder der KMB sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
- a) ordentliche Mitgliedschaft:
Ordentliche Mitglieder der KMB können natürliche Personen männlichen Geschlechts und katholischen Glaubens sein.
- b) außerordentliche Mitgliedschaft:
Außerordentliche Mitglieder können jene Personen sein, denen Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft fehlen.
- c) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (§17) Rechte der Mitglieder:
- a) Jedes Mitglied hat das Recht, über die Angebote der KMB informiert zu werden, diese Angebote zu nutzen und die Dienstleistungen der KMB in Anspruch zu nehmen.

- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung der eigenen Pfarre teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- c) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

(§18) Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der KMB nach besten Kräften zu unterstützen und sein Handeln danach auszurichten.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

III.) EBENEN, ORGANE UND FUNKTIONEN

Die ORGANE, ihre ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN und FUNKTIONSPERIODE

A. Der Aufbau der KMB, die Organe und Funktionen

(§19) Die KMB ist der Zusammenschluss ihrer Mitglieder. Sie ist strukturiert in Pfarrebene, Dekanatsebene, Diözesanebene und Bundesebene.

(§20) Die Mitglieder in einer Pfarre bilden die KMB-Gruppe der Pfarre.

(§21) Der kirchlichen Organisationsstruktur folgend und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, arbeiten die pfarrlichen KMB-Gruppen auf Dekanatsebene zusammen.

(§22) Die KMB der Diözese Linz wird gebildet von der Summe aller Mitglieder.

(§23) Die KMB verfügt über folgende Organe:

- 1. auf Pfarrebene:
 - a. Vollversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsprüfer

2. auf Dekanatsebene:

- a. Vollversammlung (Dekanatskonferenz)
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfer

3. auf Diözesanebene:

- a. Vollversammlung (Diözesankonferenz)
- b. Vorstand (Diözesanausschuss)
- c. Leitung
- d. Rechnungsprüfer

(§24) Die KMB verfügt auf allen Ebenen über folgende Funktionen:

- a. Obmann
- b. Obmann-Stellvertreter
- c. Schriftführer
- d. Kassier
- e. Geistlicher Assistent

B. Aufgaben und Funktionsperiode

(§25) Die Aufgaben der Organe und Funktionäre der KMB auf den verschiedenen Ebenen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

(§26) Die Funktionsdauer der gewählten Funktionäre (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier und Rechnungsprüfer) ist auf allen Ebenen drei Jahre.

(§27) Eine Wiederwahl in derselben Funktion ist möglich (siehe Wahlordnung).

(§28) Der Vorgang der Wahl ist in der Wahlordnung festgelegt.

IV.) FINANZEN der KMB auf Diözesanebene

KMB-BUDGET, GELDER AUS SAMMELAKTIONEN,
RECHNUNGSPRÜFUNG

A. Budget

(§29) Die für die Arbeit der KMB erforderlichen Mittel (Budget) werden folgendermaßen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschuss aus dem Budget der Diözese/des Pastoralamts
- c) Erlöse aus Aktivitäten und Materialien
- d) zweckgebundene Sammlungen und Spendenaktionen
- e) sonstige Einkünfte

(§30) Die Haushaltspläne (Budgetvoranschlag) sind in der Diözesanleitung vorzulegen und zu ratifizieren.
Die Jahresabschlüsse sind von den Rechnungsprüfern auf die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
Das Ergebnis der Prüfung ist der Diözesankonferenz vorzulegen und von ihr zu ratifizieren.

(§31) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der KMB und die Aufteilung auf Pfarr-, Dekanats- und Diözesananteil wird von der Diözesankonferenz festgelegt.

B. Gelder aus diözesanen Sammlungen und zweckgebundenen Spendenaktionen

(§32) Die treuhänderische Verwaltung zweckgebundener Spendengelder obliegt den dafür zuständigen KMB-Gremien.

V.) VERHÄLTNIS ZWISCHEN KMB UND DIÖZESANBISCHOF

- (§33) Der gewählte Diözesanvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- (§34) Der KMB-Vorstand (Diözesanausschuss) hat das Vorschlagsrecht für einen geistlichen Assistenten. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (§35) Dem Diözesanbischof müssen die Beschlüsse der Konferenz über folgende Materien zur Genehmigung vorgelegt werden:
- a) die Leitlinien
 - b) die Statuten
 - c) die Auflösung der KMB

VI) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (§36) Dieses Statut wurde am 19.Juni 2004 von der Vollversammlung (Diözesankonferenz) beschlossen.
- (§37) Das Statut wurde am 1.Juli 2004 von der KA-Geschäftsführung angenommen.
- (§38) Das Statut wurde am 5.Juli 2004 von Diözesanbischof Maximilian Aichern approbiert und tritt mit diesem Tag in Kraft.